

Amtsgericht Erlangen

Az.: 6 C 510/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge Rechtsanwälte GbR**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.:
SP-2026-56135

gegen



- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erlangen durch den Richter Kopp am 24.07.2026 aufgrund des Sachstands vom 24.07.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 403,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.06.2026 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 403,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten um die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten, die die Klägerin abgetreterweise geltend macht. Dem lag zugrunde, dass der Beklagte E-Mails an die Klägerin mit erkennbar werblichem Inhalt verschickte. Auf ein Aufforderungsschreiben gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich zugleich aber die Rechtsverfolgungskosten der Klägerin zu bezahlen.

Der Klägerin steht der geltend gemacht Schadensersatzanspruch zu, §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog. Der zugrundeliegende Anspruch ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Rechtsverfolgungskosten waren zum einen auch wirksam abgetreten und zum anderen auch erforderlich. Die Abtretung scheitert nicht an § 399 BGB, da der Anspruch bereits an die Klägerin abgetreten war, als der Rechtsverfolgungsaufwand entstand. Die Rechtsverfolgung war in der erfolgten Art und Weise auch erforderlich, nachdem kein einfach gelagerter Fall oder juristische Sachkenntnis auf Seite der Klagepartei erkennbar sind (BGH, Urteil vom 8. Mai 2008 – I ZR 83/06 –, juris). Auch ein Rechtsmissbrauch ist nicht erkennbar, nachdem die Bedenken des Beklagten hinsichtlich einer kollusiven, rein zur Kostengenerierung eingerichteten Geschäftsbeziehung zwischen Klägerin und Prozessbevollmächtigten nicht durchgreifen, da die Unternehmen selbstständig geführt werden und der Zedent im Übrigen in seiner Wahl der Durchsetzung seiner Rechte (Abmahnung) frei ist. Dass die Abmahnung lediglich zur Kostengenerierung erfolgte, kann nicht erkannt werden, nachdem die Sicht der Zedentin, auf die es ankommt, nicht einmal dargelegt wird.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erlangen
Mozartstraße 23
91052 Erlangen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kopp
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erlangen, 04.08.2026

Herbst, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle